

FK Familienrecht kompakt

11.12.2017·Fachbeitrag ·Betreuungskosten für ein Kind

Kein Mehrbedarf, sondern berufsbedingte Aufwendung

Wird die Betreuung eines Kindes durch Dritte allein infolge der Berufstätigkeit des betreuenden Elternteils erforderlich, stellen die Betreuungskosten keinen Mehrbedarf des Kindes dar. Sie gehören vielmehr zur allgemeinen Betreuung, die vom betreuenden Elternteil im Gegenzug zur Barunterhaltungspflicht des anderen allein zu leisten sind. Dafür entstehende Betreuungskosten können nur als berufsbedingte Aufwendungen des betreuenden Elternteils beachtet werden (BGH 4.10.17, XII ZB 55/17, Abruf-Nr. 197650).

MERKE | Nur ausnahmsweise gehen die Kosten einer Fremdbetreuung über die einem Elternteil obliegende Betreuung hinaus und sind Mehrbedarf des Kindes, für den die Eltern nach § 1606 Abs. 3 S. 1 BGB anteilig nach ihren Einkommens- und Vermögensverhältnissen aufkommen müssen (BGH FK 17, 80, Abruf-Nr. 191707). Ein solcher weitergehender Bedarf der Kinder liegt nach der Rechtsprechung des BGH hinsichtlich der üblichen pädagogisch veranlassten Betreuung in staatlichen Einrichtungen wie etwa Kindergärten, Schulen und Horten vor (BGH FK 17, 80). Bei der Bemessung des Ehegattenunterhalts ist zudem stets zu prüfen, ob und in welchem Umfang der verbleibende Anteil an der Betreuung neben der ausgeübten Erwerbstätigkeit den betreuenden Ehegatten überobligatorisch belastet, mit der Folge, dass die Einkünfte oder ein Teil davon nicht in die Berechnung einbezogen werden (BGH FK 09, 183, Abruf-Nr. 092569).

QUELLE: AUSGABE 01 / 2018 | SEITE 2 | ID 45012100

Ihr Newsletter zum Thema Familienrecht

Regelmäßige Informationen zu

aktueller BGH- und
obergerichtlicher
Rechtsprechung

den Praktikerthemen des
Familienrechtlers

Verfahrenstipps und
Strategien

kanzlei@rain-:

Jetzt kostenlos anmelden

Ich bin mit der Verarbeitung und Nutzung meiner Daten gemäß Einwilligungserklärung einverstanden.

IWW © 2021 IWW Institut für Wissen in der Wirtschaft

 **Datenschutz-Einstellungen**

